

1. **AUSWERTUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN**

Nr. 1: Bezirksregierung Düsseldorf

(siehe Anlage - Schreiben vom 11.06.2018)

Gegenstand der Stellungnahme

- 1 Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.
- 2 Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen den Bebauungsplan Nr. 143 -Georg-Fischer-Straße- und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine zivilen luftrechtlichen Bedenken.
- 3 Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o. g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken.
- 4 Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o. g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- und Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich – falls nicht bereits geschehen – den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.
- 5 Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.
- 6 Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.
- 7 Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Umweltüberwachung Immissionsschutz:

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 143 / Georg-Fischer-Straße in Bezug auf die Firma GF Casting Solutions Mettmann GmbH, Flurstr. 15-17, 40822 Mettmann:

Die Firma GF Casting Solutions Mettmann GmbH (ehemals Georg Fischer GmbH), betreibt am Standort Flurstr. 15-17 in Mettmann eine Eisengießerei mit einer Kapazität von >20t/d gemäß Ziffer 3.7.1 der 4. BImSchV. Der Abstand zwischen der Firma und dem Plangelände beträgt 334 Meter. Das Plangebiet liegt, gemäß des Abstandserlasses NRW, innerhalb des 500 Meter Radius um die Firma.

Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans bestehen aus Sicht des Dez 53.3 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Stahl, Eisen und sonstige Metalle), wie auch in der Stellungnahme vom 16.08.2016 beschrieben, weiterhin Bedenken:

In Punkt 1 unserer Stellungnahme vom 16.08.2016 haben wir darauf hingewiesen, dass der Standort der Firma GF Casting Solutions Mettmann GmbH in keiner Weise durch die Aufstellung des Bebauungsplans, auch im Hinblick auf mögliche Erweiterungen der Firma, gefährdet werden darf.

In der Stellungnahme zu Punkt 1 thematisieren Sie hauptsächlich die Immissionen Schall und Erschütterungen. Diese führen allerdings kaum zu Beschwerden der Nachbarschaft. Deswegen sollten in Punkt 4 unserer Stellungnahme vom 16.08.2016, Aussagen zum Geruch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gutachterlich geprüft werden. Die Verwaltung (Stadt Mettmann) bezieht sich in Ihrer Stellungnahme zu Punkt 4 auf ein Gutachten aus dem Jahr 2010. Die Beschwerden aus der Nachbarschaft haben in den vergangenen Jahren zugenommen. Hier wäre ein aktuelles Gutachten, wie in unserer Stellungnahme vorgeschlagen, empfehlenswert.

Derzeit wird im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens der Firma GF Casting Solutions Mettmann GmbH, eine Rasterbegehung im Umfeld der Firma durchgeführt (Ergebnisse werden Ende 2018 erwartet).

Die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises, bezüglich der Geruchs- und Staubproblematik, in die textlichen Festsetzungen des B-Plans halte ich für sinnvoll.

- 8 Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Stellungnahme der Verwaltung:

- zu 1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- zu 2 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- zu 3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 4 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde wurden im Zuge des Planverfahrens gesondert beteiligt.

zu 5 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 6 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 7 Für die Firma Fondium Mettmann GmbH (ehemals Georg Fischer) existieren eine Reihe von Geruchsgutachten basierend auf Rasterbegehungen aus den Jahren 2009 und 2010 sowie aktuelleren Ausbreitungsberechnungen. Im Ergebnis wurde eine Geruchshäufigkeit im Bereich des Plangebietes von unter 3 % festgestellt. Damit wird der Richtwert der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) von 10 % deutlich unterschritten.

Im Rahmen einer weiteren Rasterbegehung im Zeitraum vom 07.02.2018 bis zum 10.08.2018 durch die Aneco Institut für Umweltschutz GmbH & Co. wurde die Geruchsbelastung im Umfeld des Firmenstandortes erneut überprüft. Diese Überprüfung wurde unabhängig vom hiesigen B-Plan-Verfahren im Auftrag der Fondium Mettmann GmbH durchgeführt. Sie ist Bestandteil der Auflagen eines Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Düsseldorf für die Änderung der Eisengießerei insbesondere durch Erweiterung der Kernmacherei. Gemäß Abstimmungen zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Mettmann wurden die Ergebnisse dieser Untersuchung für das vorliegende Bauleitplanverfahren ausgewertet und berücksichtigt.

Für die Festlegung des Untersuchungsgebietes für diese Rasterbegehung wurde zunächst als potenziell betroffener Raum ein Radius von 600 m um den Betrieb der Fondium Mettmann GmbH betrachtet. Innerhalb dieses Bereiches wurden für die einzelnen Beurteilungsflächen die prognostizierten Geruchshäufigkeiten aus den vorliegenden Ausbreitungsberechnungen betrachtet. Auf dieser Grundlage erfolgte die Auswahl von 23 Beurteilungsflächen und 48 Messpunkten.

Der Geltungsgebiet des Bebauungsplans „Georg-Fischer-Straße“ wurde in diese Begehung bewusst nicht einbezogen, da hier aufgrund der Ausbreitungsberechnungen keine relevanten Ergebnisse zu erwarten waren. Auch die vorliegenden Gutachten aus den Jahren 2009 und 2010 sowie die Auswertung der Rasterbegehung aus 2018 lassen den Schluss zu, dass mit einer Überschreitung der Richtwerte der GIRL hinsichtlich der Gerüche durch die Fondium Mettmann nicht zu rechnen ist.

Im Bebauungsplan wird daher ein Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zur Luftschadstoffbelastung gemäß TA Luft sowie der Richtwerte der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) im Plangebiet nachgewiesen werden

konnte, jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass es im Plangebiet mitunter zu merklichen Staub und Geruchsbelastungen durch die nahe gelegenen gewerblichen Nutzungen kommt.

zu 8 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung berücksichtigt.

Nr. 2: Kreisverwaltung Mettmann

(siehe Anlage - Schreiben vom 29.06.2018)

Gegenstand der Stellungnahme

1 Untere Wasserbehörde:

Entwässerungstechnische Sicht

Gegen den Bebauungsplan Nr. 143 / Georg-Fischer-Straße bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken. Das zu überplanende Gebiet war bereits vor dem 01.01.1996 an der öffentlichen Mischwasserkanalisation angeschlossen, dementsprechend kommt eine Regelung gemäß § 44 Abs. 1 LWG i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG nicht zum Tragen

2 Allgemeine Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt nicht in einem Einzugsgebiet eines Risikogewässers nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes.

Das Planvorhaben befindet sich in keiner Wasserschutzzone.

3 Untere Immissionsschutzbehörde:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

4 Untere Bodenschutzbehörde:

Allgemeiner Bodenschutz

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

5 Altlasten

Im Bereich des Plangebiets liegt der Altstandort metallverarbeitender Betriebe, welcher im Kataster über Altlasten, altlastenverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Deponien und

nachrichtlich gekennzeichnete Flächen (Altlastenkataster) des Kreises Mettmann unter der Nr. 35979/10 Me verzeichnet ist. Folgender aktueller Sachstand liegt zu der Fläche vor:

Vor dem Hintergrund eines geplanten Verkaufs und einer Umnutzung der gewerblich genutzten Fläche als Wohnbaufläche wurden 2008 Boden- und Bodenluftuntersuchungen im Bereich der ehem. Betriebstankstelle durchgeführt. Im Ergebnis der Bohrungen wurden Anschüttungen, bestehend aus umgelagertem Bodenmaterial mit Fremdbestandteilen, wie Asche, Kohle, Ziegel und Bauschutt, mit einer maximalen Mächtigkeit von 4,2 m, aufgeschlossen. An zwei Bohrungen wurde deutlicher Benzin-Geruch wahrgenommen. Die chemische Analytik der Boden- und Bodenluftproben zeigte eine Belastung durch Mineralölkohlenwasserstoffe und aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX). Der Schadensbereich wurde mit weiteren Bohrungen abgegrenzt.

Im Vorfeld einer Neubaumaßnahme wurden 2011 die verbliebenen Tanks geborgen und das verunreinigte Bodenmaterial ausgehoben. Der Bereich der ehem. Betriebstankstelle (nördlicher Bereich der Flurstücke 4004 und 4005) ist nachweislich saniert.

Im Rahmen der Neubaumaßnahme Lindenstraße 12-14 wurde die Oberfläche des Flurstücks 4005 neu gestaltet (Tiefgarage, geschotterter Gartenweg und wenig Gartenfläche), so dass davon ausgegangen werden kann, dass ein Großteil etwaiger vorhandener Anschüttungen aus diesem Bereich bereits entfernt wurden. Für dieses Grundstück besteht keine Gefahr bei derzeitiger Nutzung.

2017 wurden durch den Eigentümer für die Restflächen der ehem. Gießerei und später Waagenfabrik orientierende Altlastenuntersuchungen durchgeführt. Im Ergebnis der Bodenuntersuchungen wurden im Bereich der ehemaligen Gelbgießerei erhöhte Konzentrationen an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen ermittelt. Eine lokal angetroffene Ascheschicht zeigt zudem Belastungen durch Schwermetalle und ebenfalls polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe. Der Oberboden (0-15cm Tiefe) zeigt keine Auffälligkeiten.

Erdarbeiten sind fachgutachterlich zu begleiten. Bei Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub ist einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.

Der Altstandort ist im Bebauungsplan gekennzeichnet. Ich rege an, den aktuellen Sachstand in den Textteil aufzunehmen sowie den Hinweis, dass die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann in baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist, die diesen Bereich betreffen.

6 Kreisgesundheitsamt:

Für den Bebauungsplan (BP) wurden schalltechnische und erschütterungstechnische Gutachten vorgelegt (Peutz Consult GmbH, vom 23.01.18 bzw. 22.12.16).

In dem Schallgutachten wurden Gewerbelärm- sowie Verkehrslärmimmissionen (aus den angrenzenden Straßen und Schienenwegen) ermittelt und beurteilt. Bezüglich des Verkehrslärms wurden in den direkt an die Bahnlinie angrenzenden Bereichen des Plangebiets - z. T. erhebliche - Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 Teil 1 für WA-Gebiete ermittelt (tags bis zu 8, nachts bis zu 12 dB(A)). Gesunde Wohnverhältnisse sind in den entsprechenden Bereichen daher nur eingeschränkt gegeben.

Zur Verbesserung der Schallsituation wurden daher passive Schallschutzmaßnahmen - auf der Grundlage der neuen DIN 4109 (Jan. 2018) - ermittelt und im BP festgesetzt.

Vom Gesundheitsamt wird aufgrund der Schallsituation folgendes angeregt:

- die Gebäude sollten möglichst weit entfernt von der Bahnlinie angeordnet werden (s. a. unten / Erschütterungen);
- zum Schlafen geeignete Räume sollten möglichst auf den schallabgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden, ebenso die Freibereiche (Balkone, Terrassen usw.); diese schalltechnisch günstige Grundrissanordnung sollte ebenfalls textlich festgesetzt bzw. zumindest als Hinweis in den BP mit aufgenommen werden;
- im Schallgutachten wurde angegeben, dass „ab einem Außenlärmpegel von 66 dB(A) schallgedämmte fensterunabhängige Lüftungsanlagen vorgesehen werden sollten“. Diese wurde auch im BP festgesetzt.

Unklar ist jedoch die Grundlage für die Angabe der 66 dB(A) (maßgeblicher Außenlärmpegel? Für Tages- oder Nachtzeitraum?)? Hierzu verweise ich auf die VDI 2719, nach deren Anforderungen Lüftungsanlagen bei nächtlichen Beurteilungspegeln von mehr als 50 dB(A) vorzusehen sind. Die o. g. Aussage sollte daher nochmals überprüft und erläutert werden.

- 7 Hinsichtlich der Erschütterungen wurde in dem o. g. Gutachten festgestellt, dass bei dem zugrundeliegenden Abstand eines Gebäudes von 13 m und größer zum Gleis 1 die entsprechenden Anforderungen (DIN 4150-2, 24. BImSchV) eingehalten werden, unter der Voraussetzung, dass übliche Massivbauweise durchgeführt wurde.

Sollten die o. g. Abstände zum Gleis 1 unterschritten werden oder eine andere Bauweise vorgesehen werden, ist die Einhaltung der o. g. Anforderungen nochmals zu überprüfen.

- 8 Untere Naturschutzbehörde:

Zu der vorgenannten Planung werden die nachfolgend näher dargestellten Hinweise gemacht. Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

9 Umweltprüfung/ Eingriffsregelung

Der Begründung des Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) beigelegt worden, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Die Planung bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Zur Abarbeitung des entstehenden Ausgleichsbedarfs wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) erarbeitet, der zu dem Ergebnis kommt, dass durch die externe Kompensation von 1595 qm auf der Fläche Gemarkung Mettmann, Flur 8, Flurstück 4142 der Ausgleich nachgewiesen wird.

Hierzu bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

10 Artenschutz

Es sind nachweislich der erstellten Artenschutzprüfung (ASP I) aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor.

11 Planungsrecht:

Gegen die Planungsmaßnahme werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 2 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 4 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 5 Der Anregung wird gefolgt.

Der aktuelle Sachstand zu der Altlastenverdachtsfläche wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. In der Planzeichnung wird die Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet und darauf hingewiesen, dass in baurechtlichen Genehmigungsverfahren für den Bereich der Altlastenverdachtsfläche die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann zu beteiligen ist.

zu 6 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde die schalltechnische Untersuchung überarbeitet. Es wurde die nun baurechtlich eingeführte DIN 4109 berücksichtigt. Daraufhin wurde eine Neuberechnung und teils eine neue Systematik bei der Darstellung und bei dem Umgang mit den Ergebnissen berücksichtigt. Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden demnach nochmals angepasst.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Sinne des Baugesetzbuches die Innenentwicklung im Bereich von bereits erschlossenen Flächen in Form einer Nachverdichtung ermöglicht, um dem hohen Wohnraumbedarf in Mettmann Rechnung zu tragen. Gemäß DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ können die Orientierungswerte in solchen lärmvorbelastrten Bereichen überschritten werden, sofern andere geeignete Maßnahmen zum Schallschutz getroffen werden. Eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Wohnbebauung und Lärmquelle als Schallschutzmaßnahme ist aus städtebaulichen Gründen nicht zu erzielen und würde zudem nur zu unmerklichen Reduzierungen der Immissionspegel an den Gebäudefassaden führen. Daher werden im Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ festgesetzt und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens umgesetzt.

Die Ausgestaltung der Grundrisse gehört nicht zum Regelungsinhalt der Bauleitplanung. Die Anforderungen an passiven Schallschutz zur Einhaltung bestimmter Innenraumpegel richten sich nach der DIN 4109. Ein entsprechender schalltechnischer Nachweis ist im Rahmen der Bauanträge zu erbringen.

Die textlichen Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass Schutzbedürftige Räume gemäß DIN 4109, die ausschließlich Fenster an Fassaden innerhalb der festgesetzten Beurteilungspegel ≥ 50 dB(A) nachts aufweisen, mit schallgedämmten und fensterunabhängigen Lüftungsanlagen gemäß VDI 2719 auszustatten sind.

zu 7 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß Erschütterungsuntersuchung werden die Anhaltswerte für Erschütterungsimmissionen der DIN 4150 2 für Allgemeine Wohngebiete sowie die Anlehnung an die 24. BImSchV formulierten Anforderungen an die sekundären Luftschallimmissionen in den Gebäuden auf dem Plangebiet eingehalten, sofern übliche Massivbauweise umgesetzt und ein Abstand von mindestens 13 m zur Bahnlinie eingehalten wird. Die im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen halten einen Abstand von gut 14 m zur Bahnlinie ein. Ein näheres Heranrücken der Bebauung an die Bahnlinie ist somit nicht zulässig.

Sofern die Gebäude nicht in Massivbauweise errichtet werden, ist im Baugenehmigungsverfahren ein entsprechender Standsicherheitsnachweis zu erbringen. Ein entsprechender klarstellender Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen.

zu 8 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 9 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 10 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 11 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung berücksichtigt.

Nr. 3: PLEdoc GmbH, Leitungsauskunft, Fremdplanungsbearbeitung

(siehe Anlage - Schreiben vom 06.06.2018)

- 1 In dem Bebauungsplan ist der Verlauf der Ferngasleitung und der Schutzstreifenbegrenzungslinien dargestellt. Mit der Darstellung der leitungsrechtlich zu belastenden Fläche sind wir einverstanden.
- 2 Unter Punkt 6.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht der Begründung wird auf die vorhandene Ferngasleitung hingewiesen. Mit den dort gemachten Aussagen sind wir einverstanden.
- 3 Mit unserem Schreiben vom 11.08.2016 haben wir bereits zu dem Bebauungsplan eine Stellungnahme angefertigt. Die dort genannten Hinweise haben nach wie vor Gültigkeit.
- 4 Der geplanten Bepflanzung von Bäumen im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitung stimmen wir nicht zu. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Schutzstreifen der Leitung jederzeit einsehbar und zugänglich sein muss. Im Schutzstreifen dürfen keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen vorliegen, die die Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. erschweren. Wir empfehlen daher, Anpflanzungen der Art nur außerhalb des Schutzstreifens vorzunehmen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass Geländeänderungen im Schutzstreifenbereich nur nach vorheriger Absprache statthaft sind. Das vorhandene Niveau ist nach Möglichkeit beizubehalten, wobei eine Regelüberdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden darf.

- 5 Zustimmend haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Baugrenzen auf die Schutzstreifenbegrenzungslinie angepasst worden sind. Hinsichtlich

einer exakten Leitungslageermittlung erachten wir eine Auspflockung der Leitung durch den zuständigen Fachbeauftragten der Open Grid Europe GmbH von der Betriebsstelle Benrath für sinnvoll. Hierdurch ist sichergestellt, dass der Schutzstreifenbereich frei von unzulässiger Bebauung bleibt.

- 6 Von der externen Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 4142 in der Gemarkung Mettmann Flur 8 werden Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH nicht berührt.
- 7 Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sowie der externen Kompensationsfläche keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG sowie der Viatel Deutschland GmbH vorhanden sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

- zu 1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- zu 2 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- zu 3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachte Stellungnahme verweist auf die im Norden des Plangebietes verlaufende Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH mit einem 8 m breiten Schutzstreifen. Es wurde klargestellt, dass auf dem Schutzstreifen der in Anspruch genommenen Flurstücke für die Dauer des Bestehens der Anlage keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Leitungsbetrieb beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden dürfen. Es wurde zudem empfohlen für die innerhalb des Geltungsbereiches verlaufenden Versorgungsanlage Geh-, Fahr- und Leitungsrechte einzuräumen. Diesen Anregungen wurde bereits gefolgt. Der Bereich des Schutzstreifens liegt nicht innerhalb einer festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche, so dass die Errichtung von Hauptbaukörpern nicht zu befürchten ist. Zur Sicherung der Zugänglichkeit der Leitung wird die Fläche im Bebauungsplan mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastet.

Des Weiteren wurde in der frühzeitigen Beteiligung auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich des Bebauungsplans hingewiesen. Für den Fall, dass Blindgänger im Verfahrensgebiet vorgefunden werden, die an Ort und Stelle entschärft werden müssen, sei der genaue Termin zur Entschärfung frühzeitig der Open Grid Europe GmbH bekannt zu geben, damit notwendige Vorkehrungen seitens des Leitungsbetreibers getroffen werden können. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.

- zu 4 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Innerhalb des nachrichtlich im Bebauungsplan übernommenen Schutzstreifens sind lediglich Bestandsbäume zum Erhalt festgesetzt. Bei

Abgang dieser Bäume können die notwendigen Ersatzpflanzungen von den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten abweichen. Die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Anpflanzung von Bäumen oder sonstigen Pflanzungen sowie sonstige Einwirkungen, die den Leitungsbetrieb beeinträchtigen oder gefährden sind gemäß der nachrichtlichen Übernahme im Bebauungsplan im Schutzstreifen unzulässig. Dazu zählen auch Geländeänderungen.

zu 5 Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Unzulässigkeit von Baumaßnahmen im Bereich des Schutzstreifens ist durch den Bebauungsplan hinreichend geregelt. Eine zusätzliche Auspflockung des Bereiches wird daher für nicht erforderlich erachtet.

zu 6 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 7 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung berücksichtigt.

Nr. 4: Rhein-Sieg Netz GmbH

(siehe Anlage - Schreiben vom 30.04.2018)

1 Gegen den Bebauungsplan Nr. 143 bestehen unsererseits keine Bedenken.

Vorhandene Gasleitungen und Anlagen unserer Gesellschaft sind in ihrem Bestand zu sichern und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden.

Zu Ihrer Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Gasbestandsplan im M 1:1000 beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die vorhandenen Gasleitungen sind über öffentliche Straßenverkehrsflächen bzw. über mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Versorgungsträgers zu belastenden Flächen planungsrechtlich gesichert.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung berücksichtigt.

Nr. 5: Stadtwerke Düsseldorf AG - Liegenschaften

(siehe Anlage - Schreiben vom 18.05.2018)

- 1 Gegenüber dem Bebauungsplanverfahren Nr. 143 Georg-Fischer-Straße haben die Stadtwerke Düsseldorf AG mit Schreiben vom 26.07.2016 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Stellung bezogen. Gegenüber dem nun vorliegenden Bebauungsplanentwurf haben die Stadtwerke Düsseldorf AG keine weiteren Anregungen und Bedenken.

Stellungnahme der Verwaltung:

- zu 1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 wurde seitens der Stadtwerke Düsseldorf der Planung unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Schutzanforderungen ihrer Leitungen eingehalten werden, sofern diese nicht in öffentlichen Verkehrsflächen verlaufen werden. Die vorhandenen Leitungen verlaufen vollständig im Bereich der Georg-Fischer-Straße.

Weitere Ausführungen der Stadtwerke beziehen sich auf die Verlegung der Hausanschlüsse und sind somit für den Bebauungsplan nicht relevant.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung berücksichtigt.

Nr. 6: Westnetz GmbH

(siehe Anlage - Schreiben vom 07.06.2018)

- 1 In dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.

Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 18,00 m = 36,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

- 2 Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich der im Planbereich vorhandenen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen der OB eine separate Stellungnahme der DB Energie GmbH, Energieversorgung West, I.EBV 67, Schwarzer Weg 100, 51149 Köln (Herr Wahlen, Tel.: 02211414700), angefordert haben.

- 3 Zum obigen Bebauungsplan haben wir somit keine weiteren Anregungen vorzubringen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 2 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die DB Energie GmbH wurde gesondert am Verfahren beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Es wird daher davon ausgegangen, dass diesseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

zu 3 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung berücksichtigt.

Nr. 7: Fondium Mettmann GmbH (vormals GF Casting Solutions Mettmann GmbH)

(siehe Anlage - Schreiben vom 04.06.2018)

- 1 Als in Mettmann ansässiges Unternehmen, das die gewerbliche und industrielle Nachbarschaft des neu geplanten Wohngebietes Nr. 143 „Georg-Fischer-Straße“ entscheidend mitprägt, erheben wir hiermit Einwendungen gegen die geplante Wohngebietsausweisung.
- 2 Zunächst möchten wir darauf klarstellend darauf hinweisen, dass die Gesellschafterversammlung unseres Unternehmens im April 2018 die Umfirmierung unserer Gesellschaft von bisher „Georg Fischer GmbH“ in „GF Casting Solutions Mettmann GmbH“ beschlossen hat, ohne dass hiermit sonstige Änderungen organisatorischer wie rechtlicher Art und Weise verbunden sind. Grundstückseigentümerin und Anlagenbetreiberin am Standort Mettmann ist unverändert unsere Gesellschaft, die unter der neuen Bezeichnung "GF Casting Solutions Mettmann GmbH" firmiert.
- 3 Wir sind demgemäß wie bisher Eigentümerin der zu unserem Gießereigelände zählenden Grundstücke an der Flurstraße 15-17 in Mettmann. Als Grundstückseigentümerin ebenso wie als Anlagenbetreiberin unserer nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten Eisengießerei am Standort Mettmann sehen wir durch die beabsichtigte rechtswidrige Bebauungsplanung Nr. 143 „Georg-Fischer-Straße“ unsere Rechte aus dem Eigentum gemäß Art. 14 Abs. 1 GG sowie

aus Art. 2 Abs. 1 GG als verletzt an. Wir bitten daher darum und beantragen zugleich, die vorgesehene Bebauungsplanung an dem geplanten Standort aufzugeben und nach einem Alternativstandort für die vorgesehene Wohnbebauung zu suchen.

4 1.

Gemessen an der mitgeteilten Bebauungsplan-Entwurfsbegründung fehlt es dem Bebauungsplan bereits an der städtebaulichen Erforderlichkeit gemäß

§ 1 Abs. 3 BauGB. Es ist von vornherein nicht plausibel, dass zunächst das Erfordernis der Planaufstellung mit der angeblichen Umsetzung des Trennungsgrundsatzes zwischen Wohnnutzung und Betrieben nach § 50 BImSchG gerechtfertigt werden soll (vgl. Begründung S. 5), jedoch sodann der Trennungsgrundsatz sogleich wiederum so stark relativiert wird, dass sogar Abstandsunterschreitungen nach dem Abstandserlass NRW zulässig sein sollen. Diese Ausführungen sind widersprüchlich und nicht konsequent. Aus unserer Sicht sind der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG und hiernach zu beachtende Sicherheitsabstände nach dem Abstandserlass NRW zumindest bei neuen Planungen – wie vorliegend – strikt zu beachten. Die Abstände werden vorliegend nicht eingehalten, wie dies ebenfalls bereits ebenfalls aus der Entwurfsbegründung hervorgeht. Da von unserem Unternehmen die strikte Einhaltung der für Wohngebiete geltenden Immissionswerte verlangt wird, ist es nur konsequent, wenn Ihrerseits strikt die Abstandsanforderungen bei neuen Planungen beachtet werden.

Insoweit ist es aus unserer Sicht unrichtig, dass die Entwurfsbegründung ebenso wie die Verwaltungserläuterungen zur Beschlussvorlage vom 28.02.2018 davon sprechen, dass es sich nicht um eine "klassische Neuplanung mit dem Problem des erstmaligen "Heranrückens" an eine gewerblich-industrielle Nutzung handle. Mit dieser verharmlosenden Formulierung wird verkannt, dass vorliegend erstmals ein Wohngebiet an einen emittierenden Betrieb "herangeplant" werden soll: Damit handelt es sich zweifellos um eine Neuplanung im Sinne des BauGB, bei der der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG und seine Konkretisierung durch den Abstandserlass NRW uneingeschränkt Anwendung finden müssen. Es erscheint uns daneben höchst zweifelhaft, ob die geplante Ausweisung wirklich städtebaulich motiviert ist. Sie erfolgt offensichtlich zu dem Zweck, lediglich ein größeres Einzelgelände bzw. aneinandergrenzende Grundstückparzellen im Besitz des Mettmanner Bauvereins e. V. einer rechtlich möglichst umfangreich gesicherten - gegenüber der jetzigen Bauweise stark erweiterten - Wohnbaunutzung zuzuführen. Dabei soll dem Bauträger ausweislich der Entwurfsbegründung S. 7, insbesondere infolge der Konzeption als Angebotsbebauungsplan, eine hohe Flexibilität bzgl. der Umsetzung eingeräumt werden. Eine derart einseitige Interessenausgestaltung zu Gunsten des Mettmanner Bauvereins e. V. stellt keine städtebaulich legitime Zielsetzung dar.

5 Auch die in der Entwurfsbegründung angegebene weitere Zwecksetzung, dem Gebot der Konfliktbewältigung Rechnung tragen zu wollen, wird die

vorgesehene Bebauungsplanung nicht gerecht. Einer Konfliktlösung ist es nicht dienlich, alleine die seitens des MBV Mettmanner Bauverein e. V. intendierte Intensivierung der Wohnnutzung durch eine entsprechende Bebauungsplanung "zu zementieren" und zum Vorteil des MBV rechtlich absichern zu wollen, während die Anforderungen des § 50 BImSchG und der sie umsetzende Abstandserlass NRW im Ergebnis nicht strikt beachtet werden. Somit hat unser Betrieb höhere Kosten und Nachteile in Gestalt steigender Umwelanforderungen zum Schutz der dann intensivierten Wohnnutzung, zumindest jedenfalls gestiegene Rechtsunsicherheiten um die zukünftige Weiterentwicklung am Standort, zu erwarten.

- 6 Zur abschließenden Konfliktbewältigung trägt zudem auch die in den vorgesehenen textlichen Festsetzungen enthaltene Regelung Nr. A.6.4 nicht bei, indem sie die in Nr. A.6.2 und 6.3 vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen unter den Vorbehalt stellt, dass geringere Lärmschutzvorkehrungen gegebenenfalls bei Vorlage eines sachverständigen Nachweises im Baugenehmigungsverfahren ausreichen können. Unbeschadet des weiteren Umstands, dass die Lärmauswirkungen unseres Betriebes unter Berücksichtigung auch der zukünftigen betrieblichen Entwicklung bereits nicht bzw. nicht zutreffend ermittelt worden sind (dazu nachstehend zu 2. und 3.), führt diese Regelung dazu, dass die Lärmschutzproblematik nicht abschließend gelöst, sondern in ein nachfolgendes Verfahren verschoben wird. Eine wirkliche Konfliktbewältigung kann hierin nicht gesehen werden.

- 7 2.

Wie die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen ergeben hat, liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Ermittlung und zutreffenden Bewertung der abwägungsbeachtlichen Belange nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB zu Lasten unseres Betriebs vor.

Richtigerweise wird zwar in der Entwurfsbegründung mehrfach betont, dass Wert darauf gelegt werden solle, dass durch die wohnbauliche Entwicklung keine Einschränkungen des Betriebs und der Entwicklungsmöglichkeiten unseres Unternehmens hervorgerufen werden sollen. Ausreichende Ermittlungen hierzu sind allerdings im bisherigen Bebauungsplanverfahren nicht durchgeführt worden. Erst recht wurden bisher nicht solche Ermittlungen angestellt, die die Schlussfolgerung zulassen, dass die angestrebte wohnbauliche Entwicklung keine Einschränkungen des bestehenden Betriebs und dessen Entwicklungsmöglichkeiten unseres Unternehmens verursachen.

Eigene Lärm-, Luft- und Geruchsuntersuchungen in Bezug auf die Auswirkungen unseres derzeitigen genehmigten Gießereibetriebes auf das in Rede stehende Wohngebiet sind bisher von Ihnen nicht durchgeführt worden. Vielmehr haben lediglich Verkehrslärmuntersuchungen und Lärmuntersuchungen betreffend die Fa. Rhewa Waagenfabrik GmbH durch das Ingenieurbüro Peutz stattgefunden. Der Umstand, dass bislang keine Ermittlungen der etwaigen durch unseren Betrieb herbeigeführten Immissionsbelastungen im Plangebiet durchgeführt worden sind, steht aus

unserer Sicht im deutlichen Widerspruch zu der im Entwurf mehrfach betonten besonderen Bedeutung der Belange unseres Unternehmens. Die zum Bebauungsplanentwurf durchgeführte Umweltprüfung ist unrichtig und defizitär, weil die möglichen Umweltauswirkungen unseres Anlagenbetriebs auf das Plangebiet nicht näher untersucht wurden, sondern deren Unerheblichkeit lediglich aufgrund unrichtiger Pauschalannahmen behauptet wird.

- 8 Soweit sowohl die Bebauungsplanentwurfsbegründung als auch das Schallgutachten Peutz vom 23.01.2018 (dort zu 6.6.) zur Immissionssituation unseres Unternehmens ausführen, man habe Untersuchungen aus den früheren Genehmigungsverfahren unseres Unternehmens ausgewertet, bleibt schon völlig unklar, welche Gutachten im Einzelnen ausgewertet worden sind. Insoweit sind die Ausführungen sowohl der Entwurfsbegründung als auch des Schallgutachtens Peutz, in dem merkwürdigerweise – trotz des anders lautenden Titels – auch zu Geruchs- und Luftimmissionen Stellung genommen wird, völlig unpräzise und inhaltlich nicht nachvollziehbar. Soweit es sich freilich um jüngere Gutachten handelt, die unser Unternehmen bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht hat, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den in jüngerer Zeit vorgelegten Gutachten und fachlichen Stellungnahmen ausnahmslos um solche Fachgutachten handelt, die in Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erstellt worden sind. Es wurden in jüngerer Zeit ausnahmslos Änderungsgenehmigungsverfahren durchgeführt. Deren Prüfungsmaßstab ist bekanntermaßen alleine auf diejenigen Anlagenteile und Verfahrensschritte der Anlage begrenzt, die geändert werden sollen bzw. auf die sich die Änderung auswirkt (BVerwG, Urt. v. 24.10.2013-C 36/11). Damit werden in den Änderungsgenehmigungsverfahren gerade nicht die Auswirkungen der Gesamtanlage untersucht und überprüft. Die gegenteiligen, angeblich auf die Gesamtanlage bezogenen Ausführungen des Schallgutachtens Peutz, S. 21, sind daher fachlich nicht richtig.

Der augenscheinliche Grund, warum trotz des Fehlens eigener Untersuchungen über die von unserem Unternehmen ausgehenden Immissionen im Plangebiet sowohl von dem Ingenieurbüro Peutz als auch in der Entwurfsbegründung angenommen wird, dass die Immissionen unseres Gießereibetriebs für das Wohngebiet nicht relevant seien bzw. sein werden, liegt in der unrichtigen pauschalen Annahme, dass unser Anlagenbetrieb dieselben Immissionswerte bereits an Immissionsorten einhalten müsse, die räumlich näher zu unserer Anlagen lägen. Demzufolge sei nicht erkennbar, wie das weiter entfernt gelegene Plangebiet zu einer Verschärfung von Auflagen zum Immissionsschutz oder zur Einschränkung geplanter Nutzungen führe (vgl. auch die Verwaltungserläuterungen zur Beschlussvorlage S. 4). Diese pauschale Annahme ist falsch. Dass der Abstand zwischen unserem Betrieb und dem Plangebiet nach den Vorgaben des Abstandserlasses NRW einerseits nicht eingehalten ist und sich andererseits in noch geringerer Entfernung weitere schutzbedürftige Wohngebäude befinden, kann und darf nicht dazu führen, dass sich unsere Rechtsposition verschlechtert. Denn die Auswirkungen von Emissionen

werden weder ausschließlich noch überwiegend durch den Abstand zwischen Emissionsort und Immissionsort definiert; vielmehr gibt es sowohl für Lärm als auch für Luftschadstoffe und Gerüche zahlreiche andere Parameter. Beispielsweise hat das BVerwG in einer Entscheidung vom 17.12.2012 (Az. 4 BN 19/12) die Möglichkeit herausgestellt, dass unter Umständen weiter entfernt liegende Wohngrundstücke eines Plangebiets stärker mit Luftschadstoffen beaufschlagt werden können als die näher gelegenen Wohngebiete. Daher trifft es nicht zu, dass die entfernt gelegenen Wohngrundstücke (der dortigen Antragsteller) „gleichsam automatisch“ an dem Schutz der (näher gelegenen) Wohngebiete teilnehmen (BVerwG, a.a.O., Rn. 4).

Zudem bleibt unklar, ob die - nicht präzise in dem Schallgutachten Peutz und der Entwurfsbegründung bezeichneten - näher zu unserem Betrieb gelegenen schutzbedürftigen Wohngebäude wirklich denselben Schutzstandard beanspruchen können wie die Wohn-Nutzer des beabsichtigten neuen Plangebiets. Sind die näher gelegenen Wohngebäude bereits vor Inkrafttreten der einschlägigen Regelwerke (TA Luft 2002, TA Lärm 1998) errichtet worden, was im Einzelnen hier nicht bekannt ist, wären die Anforderungen dieser Regelwerke ggf. nicht oder nur eingeschränkt anwendbar, während sie für das neu auszuweisende Plangebiet selbstverständlich uneingeschränkt gelten.

Die vorstehenden Einschränkungen lassen daher die in der Entwurfsbegründung sowie dem Schallgutachten Peutz getroffenen viel zu pauschalen Schlussfolgerungen nicht zu, dass das weiter entfernt gelegene Plangebiet wegen der bereits vorhandenen räumlich näheren Wohnbebauungen nicht zur Verschärfung von Auflagen zum Immissionsschutz zu Lasten unseres Betriebs oder zur Einschränkungen geplanter Nutzungen führen könne.

Um eine solche Aussage seriöserweise treffen zu können, hätte es der vorherigen tatsächlichen Ermittlung der Umweltauswirkungen unseres Betriebes auf das Plangebiet bedurft, bei der die Gesamtbelastungen unseres Anlagenbetriebs hätten ermittelt werden müssen. Dies ist freilich bisher nicht geschehen. Daher liegt ein Ermittlungsdefizit vor. Aufgrund der bisher unzureichenden Ermittlungen alleine schon des jetzigen Anlagenbetriebs und seiner Auswirkungen genügt die bisherige Planung mithin ersichtlich bereits nicht den Anforderungen, die sich aus § 2 Abs. 3 BauGB sowie aus dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB ergeben.

9 3.

Zwar wird in der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 143 durchaus mehrfach - richtigerweise - betont, dass eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten für die ansässigen Gewerbe- und Industriebetriebe, und namentlich auch für unser Unternehmen, nicht erfolgen solle. Eine hinreichende Prüfung dazu ist allerdings dazu ebenfalls nicht angestellt worden. Entgegen der verbalen Beteuerung des Nichteinschränken-Wollens von Entwicklungsmöglichkeiten sind bei uns

vorhandene zukünftige Weiterentwicklungsabsichten bisher nicht einmal nachgefragt geschweige denn berücksichtigt worden.

Unter dem 30.05.2018 haben wir nunmehr zwei Bauvoranfragen für Erweiterungen bzw. Änderungen unseres Betriebes bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Mettmann eingereicht. Zum einen handelt es sich um die geplante Errichtung einer Werkhalle für eine katholische Tauchlackierung, zum anderen um eine geplante Änderung der Zufahrt zur Betriebseinheit "Versand/Magazin" mit geänderter Straßenverkehrsanbindung. Auszugsweise Kopien der Bauvoranfrage-Antragsunterlagen vom 16.05.2018 fügen wir in der Anlage zu diesem Einwendungsschreiben bei (Anlage).

Es handelt sich hierbei mithin nicht bloß nur um vage Erweiterungsabsichten, sondern um solche Vorhaben, deren Immissions-Auswirkungen auf das Plangebiet ebenfalls in dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen sind. Es wird daher darum nachgesucht, die hierzu erforderlichen Ermittlungen Ihrerseits zu veranlassen. Sollten Sie diesbezüglich zusätzliche Informationen über die die Bauvoranfragen betreffenden Vorhaben unsererseits benötigen, bitten wir um Mitteilung.

Daneben sind wir derzeit mit weiteren Planungen befasst, die wir ggf. kurzfristig in Gestalt von weiteren Bauvoranfragen konkretisieren werden. Auch behalten wir uns vor, weitere Stellungnahmen abzugeben.

Bei der bislang im bisherigen Bebauungsplanaufstellungsverfahren nur defizitär erfolgten und in jedem Fall noch gebotenen Prüfung der Entwicklungsmöglichkeiten unseres Betriebs sind ebenfalls sich aktuell abzeichnende Rechtsänderungen mit zu berücksichtigen, die absehbar Einfluss auf die Immissionsbeurteilung haben bzw. haben können. So ist namentlich aktuell eine Novellierung der TA Luft geplant. Die - soweit ersichtlich aktuelle - Entwurfsfassung aus April 2017 sieht namentlich neben der Änderung und teilweisen Verschärfung von Immissionswerten für bestimmte Luftschadstoffe insbesondere die Einführung einer Gesamtzusatzbelastung in die Definition der Immissionskenngrößen vor (Nr. 2.2 TA Luft-Entwurf v. 07.04.2017). Hierdurch wird erstmals bedingt, dass zukünftig auf die Zusatzbelastung der Gesamtanlage nach Änderung als Maßstab für die Genehmigungsfähigkeit eines Änderungsvorhabens unseres Unternehmens abzustellen sein wird. Der Ansatz unserer bisherigen TA Luft 2002-konformen Gutachten zu Luftqualität, die wir in den früheren Änderungsgenehmigungsverfahren bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht haben und die das Schallgutachten Peutz wohl seiner jetzigen unpräzisen und unrichtigen Begutachtung zugrunde legt, kann nach dem zu dem erwartenden kurzfristigen Inkrafttreten der TA Luft-Novellierung zukünftig für Änderungsgenehmigungsverfahren nicht mehr angewandt werden. Welche konkreten und genauen Auswirkungen dies auf die zukünftigen Änderungsgenehmigungsverfahren haben wird, kann derzeit- abhängig auch von der immer noch nicht feststehenden Textfassung der neuen TA Luft - nicht gesagt abschließend werden. Definitiv falsch bzw. vorschnell ist jedoch eindeutig die Behauptung im

derzeitigen Bebauungsplanentwurf, die weiteren Entwicklungsspielräume unseres Unternehmens würden von der jetzigen Bebauungsplanung nicht beeinträchtigt.

Daneben sind auch die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie für künftige Änderungsvorhaben und die Fortentwicklung unseres Betriebes zu berücksichtigen. Darauf weist die Entwurfsbegründung S. 14 zwar richtigerweise hin. Eine nähere Überprüfung und Berücksichtigung erfolgt jedoch nicht. Insoweit kommt in Betracht, dass unser Betrieb zwar noch nicht derzeit, aber ggf. mit der Errichtung der (jetzt per Bauvorfrage beantragten) Betriebseinheit einer Kathodischen Tauchlackierung mit zusätzlichen Mengen an gefährlichen Stoffen in den Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie fallen kann und sodann gesteigerten Anforderungen sowohl an das Änderungsgenehmigungsverfahren (nach § 16a BImSchG) als auch an die immissionsschutzrechtlichen Schutzpflichten, in Verbindung mit den Anforderungen nach der 12. BImSchV, unterliegen wird. Für solche sog. Störfallbetriebe sind die Sicherheitsabstandsanforderungen deutlich strikter einzuhalten als für sonstige Betriebe. Die Bundesregierung ist derzeit damit befasst, die für Störfallbetriebe einzuhaltenden räumlichen Abstände und Abstandsanforderungen in einer neuen Technischen Anleitung (TA Abstand) festzulegen. Auch diese absehbaren Anforderungen sind bei der vorliegenden Bebauungsplanung zur Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten unseres Unternehmens mit zu berücksichtigen. Dies ist bisher in defizitärer Weise nicht erfolgt.

10 4.

Die vorstehenden Ausführungen zusammenfassend sind die Belange unseres Unternehmens als Grundstückseigentümerin und Betreiberin unseres eingerichteten und ausgeübten Industriebetriebes gemäß Art. 14 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG im bisherigen Bebauungsplanaufstellungsverfahren nicht hinreichend ermittelt und berücksichtigt worden. Zu den gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belangen gehört das Interesse unseres in der Nähe bzw. im Einwirkungsbereich des Plangebiets befindlichen Betriebes, vor einschränkenden Anforderungen an die Betriebsführung, auch unter Beachtung der zukünftigen Entwicklung des Betriebes, zum Schutz der aufgrund der planerischen Ausweisung herangeplanten schutzbedürftigen Wohnnutzung gesichert zu bleiben. Vorliegend sind Auswirkungen unseres Anlagenbetriebes in Gestalt von Lärm, Luftschadstoffen und Gerüchen sowie ggf. zukünftig von Störfallauswirkungen- wie dargestellt- in dem Plangebiet möglich und daher anzunehmen; somit sind dementsprechend einschränkende Anforderungen zu Lasten unseres Unternehmens zu erwarten. Der vorgesehenen Planung, der eine unzureichende Ermittlung zugrunde liegt und die zudem das Trennungsgebot nach § 50 BImSchG sowie das Gebot der Konfliktbewältigung verletzt, stehen unsere berücksichtigungsbedürftigen privaten Interessen entgegen, von den vorgenannten betrieblichen Einschränkungen verschont zu bleiben.

Die Planung ist daher abzulehnen.

- 11 Wir bitten daher und beantragen zugleich, das Verfahren abubrechen. Mit einem Verzicht auf den Bebauungsplan würde dem Trennungsgrundsatz entsprochen und zudem die schon jetzt bereits bestehende Konfliktsituation wenigstens nicht noch stärker zu Lasten unseres Betriebes verschärft werden.
- 12 Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir uns im Falle des Erlasses des Bebauungsplans Nr. 143 Rechtsschutz hiergegen zum Schutz unseres Unternehmens und seiner Mitarbeiter am Standort Mettmann vorbehalten müssen. Hierzu gehört ggf. auch die Erhebung einer Amtshaftungsklage nach § 839 BGB i. V. mit Art. 34 GG. Insoweit ist bekanntermaßen durch die Zivilgerichte entschieden worden, dass die Missachtung des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG durch Heranplanen eines Wohngebietes an einen emittierenden Betrieb eine Amtspflichtverletzung im Sinne der vorgenannten Haftungsvorschriften darstellen kann. Wir hoffen freilich, dass dies entbehrlich sein wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

- zu 1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- zu 2 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Die mittlerweile erneute Umfirmierung in Fondium Mettmann GmbH wird in den Planunterlagen ebenfalls berücksichtigt.
- zu 3 Der Anregung wird nicht gefolgt.
- Der Bereich des Bebauungsplanes ist bereits auf Ebene des wirksamen Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche dargestellt. Damit gilt die planerische Entscheidung zur wohnbaulichen Entwicklung als bereits erfolgt. Alternative Standorte zur wohnbaulichen Entwicklung fallen somit nicht ins Gewicht.
- zu 4 Die städtebauliche Erforderlichkeit ergibt sich aus der entsprechenden Darstellung im Flächennutzungsplan. Bereits im Bestand ist das Plangebiet durch eine wohnbauliche Nutzung geprägt. Faktisch ist das Plangebiet bereits im Bestand als Allgemeines Wohngebiet zu bewerten, unabhängig davon, dass eine entsprechende planungsrechtliche Sicherung in einem rechtsgültigen Bebauungsplan nicht vorhanden ist. Der gemäß den einschlägigen Regelwerken in Bezug auf den Immissionsschutz (TA Lärm, TA Luft, DIN-Normen) geltende Schutzanspruch ist für das vorhandene Wohngebiet somit in gleichem Maße maßgeblich wie für eine im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanplanung gesicherte Wohnbebauung. Somit handelt es sich bei der der Planung um kein erstmaliges „Heranrücken“ von Wohnbebauung an eine vorhandene gewerbliche Nutzung. Faktisch wird durch die Festsetzung eines Mischgebietes der Schutzanspruch im südlichen Teil des Plangebietes gegenüber dem Bestand sogar reduziert.

Durch die Planung wird ein Beitrag zur Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum geschaffen. Die im Rahmen des Vorhabens vorgenommene Verdichtung ist dementsprechend als Innenentwicklung im Sinne des Baugesetzbuches zu sehen und vorrangig vor der Erschließung neuer Wohnbauflächen im Außenbereich zu betreiben. Insbesondere angesichts der unmittelbaren Nähe zur S-Bahn-Station und zur Mettmanner Innenstadt bietet die Fläche ein großes Potenzial für eine Weiterführung und Fortentwicklung der wohnbaulichen Nutzung in unmittelbarer Innenstadtnähe. Durch die Umsetzung der Planung kann das Prinzip der kurzen Wege realisiert werden. Die Innenstadt und weitere Wohnfolgeeinrichtungen sind fußläufig erreichbar. Die S-Bahnhaltestelle der Regiobahn befindet sich unmittelbar im nördlichen Anschluss an das Plangebiet. Aus diesem Grunde gebietet es sich die vorhandenen Flächenpotenziale im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) zu nutzen.

Das städtebauliche Konzept sieht eine verhältnismäßig aufgelockerte Bebauung im Plangebiet vor. Die bauliche Dichte orientiert sich an der baulichen Umgebung. Durch die Festsetzung des Bebauungsplans wird sichergestellt, dass der Großteil der vorhandenen Grünstrukturen erhalten werden kann. Die Festsetzung in Bezug auf die überbaubaren Grundstücksflächen sowie das Maß der baulichen Nutzung wird eine Balance zwischen der Sicherung des städtebaulichen Konzeptes und der individuellen Gestaltungsfreiheit des Bauherrn geschaffen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes führen nicht zu einer Überschreitung der Obergrenzen des Maßes baulicher Nutzung, die Obergrenzen des Maßes baulicher Nutzung werden durch die Kombination der Festsetzungen teils nicht erreicht.

Eine einseitige Interessenvertretung zugunsten des Bauherrn kann daher nicht nachvollzogen werden.

- zu 5 Bereits heute befinden sich Bestandsgebäude innerhalb des Schutzzradius von 500 m. Die neu geplante Wohnsiedlung rückt nicht näher an das Unternehmen heran, das Gebiet kann jedoch durch die Umsetzung des Bebauungsplanes intensiver genutzt werden. Von daher kann zunächst eine gewisse Konflikterhöhung vermutet werden. Der Stadt Mettmann ist dies bewusst und sie hat diesen Sachverhalt mit einer hohen Bedeutung in die Abwägung eingestellt. Aufgrund der erkennbaren Unterschreitung der erforderlichen Abstände nach Abstandserlass wurden bestehende Gutachten ausgewertet und weitere gutachterliche Untersuchungen erarbeitet. Durch die vorliegende Gutachtenlage kann erkannt werden, dass in Bezug auf die von dem Betrieb ausgehenden Schall-, Geruchs- und Staubimmissionen keine Überschreitungen der Richt- und Grenzwerte im Plangebiet verzeichnet werden können.

Es kann gutachterlich bestätigt werden, dass gegenüber der heutigen Genehmigungslage des Betriebes keine Einschränkung durch die vorliegende Bauleitplanung angenommen werden kann. Relevant sind jedoch nicht nur die bestehende Genehmigungslage, sondern auch die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs Fondium (ehem.

Georg Fischer). Auch hier ist nicht erkennbar, dass durch die Verdichtung des Plangebietes eine Einschränkung der zukünftigen Entwicklung des Betriebs erwartet werden kann. Diese Aussage wird dadurch untermauert, dass die Zunahme um rund 50 Wohneinheiten im Plangebiet sich gegenüber dem bestehenden Wohnungsbestand in dem 500 m-Radius um den Betriebsstandort (rund 1.500 Wohneinheiten) als marginal darstellt. Es ist daher nicht plausibel zu begründen, dass diese marginale Zunahme an Wohneinheiten durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eine Einschränkung bei der zukünftigen Entwicklung des Betriebs darstellen kann.

Demnach ergeben sich mit der aktuellen Planung keine neuen Anforderungen an das Unternehmen. Das Unternehmen wird nicht stärker eingeschränkt, als dies bisweilen der Fall ist. Das Vorhaben führt nicht zur Verschlechterung des bestehenden Konflikts. Durch das geplante Vorhaben wird zwar die Nutzungsintensität in Teilen des Plangebiets quantitativ erhöht. Qualitativ verschärft sich jedoch die Situation nicht und es rückt keine schutzwürdige Nutzung näher an den Betrieb heran.

Trotz der vorausgehenden Bewertung hat die Stadt Mettmann die Planung dahingehend geändert, dass im Süden des Plangebietes (exponiert zur Firma Fondium) ein weniger störanfälliges Mischgebiet festgesetzt wird. Es wird demnach die potenzielle Konfliktlage weiter reduziert. Die Stadt Mettmann ist der Auffassung, dass die vorliegende Bauleitplanung trotz Lage innerhalb der Abstandflächen des Betriebs Fondium das Ergebnis einer sachgerechten Abwägung ist.

- zu 6 Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass auf die Ausführung der Außenbauteile mit einem erhöhten Schalldämmmaß sowie den Einbau schallgedämmter und fensterunabhängiger Lüftungsanlagen gemäß VDI 2719 verzichtet werden kann, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass geringere oder andere Maßnahmen ausreichen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Hintergrund dieser Festsetzung ist, dass die vorgenommenen Festsetzungen auf der Annahme einer freien Schallausbreitung beruhen. Tatsächlich werden nach Umsetzung des Vorhabens durch die Eigenabschirmung sowie die gegenseitige Abschirmung der Gebäude deutlich niedrigere Immissionen auftreten.

Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, kann die exakte Ausführung des Vorhabens im Rahmen der Festsetzungen, bspw. in Bezug auf die genaue Anordnung der Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und die Gebäudekubatur variieren. Daher wird für die Festsetzungen zunächst der Worst Case einer freien Schallausbreitung berücksichtigt. Tatsächlich werden nach Umsetzung des Vorhabens durch die Eigenabschirmung sowie die gegenseitige Abschirmung der Gebäude deutlich niedrigere Immissionen auftreten. Auf diesen Sachverhalt wird durch die Festsetzung reagiert, dass auf die Ausführung der Außenbauteile mit einem erhöhten Schalldämmmaß sowie den Einbau schallgedämmter und fensterunabhängiger Lüftungsanlagen gemäß VDI 2719 verzichtet werden kann, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen für

Schallschutz nachgewiesen wird, dass geringere oder andere Maßnahmen ausreichen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Die Festsetzung entspricht somit den gängigen Lärmschutzvorschriften und führt zu keiner Verschiebung der Konfliktbewältigung in nachfolgende Verfahren oder zu einer Änderung/Verschärfung der Anforderungen zu Lasten des Betriebes.

- zu 7 Aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten und der Relevanz für die Stadt Mettmann und den Betrieb der Fondium Mettmann GmbH folgt eine gesonderte Betrachtung mit Blick auf die Konfliktsituation zwischen Betrieb und Planung.

Im Planverfahren wurde hoher Wert darauf gelegt, dass durch die Planung keine Einschränkungen des Betriebs und der Entwicklungsmöglichkeiten der der Fondium Mettmann GmbH hervorgehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich das Plangebiet innerhalb des gemäß Abstandserlass NRW einzuhaltenden Abstandes von 500 m (Abstandsklasse IV) zum Betriebsstandort befindet. Durch das geplante Vorhaben erhöht sich die Nutzungsintensität in Teilen des Plangebiets quantitativ. Qualitativ verschärft sich jedoch die Situation nicht und es rückt keine schutzwürdige Nutzung näher an den Betrieb heran.

Im Rahmen des Planverfahrens wurden sowohl bestehende Gutachten aus Genehmigungsverfahren der Fondium Mettmann GmbH gesichtet und geprüft als auch weitere Gutachten erstellt. Aus jüngerer Zeit liegen Untersuchungen zu Gerüchen, zu Luftschadstoffen und zum Gewerbelärm vor.

Schall

Zur Beurteilung der schalltechnischen Genehmigungslage ist auszuführen, dass gemäß Schallgutachten für mögliche Betriebserweiterungen in Bezug auf die schallschutzrechtlichen Anforderungen gemäß TA Lärm die im Umfeld des Unternehmensstandortes z. T. planungsrechtlich gesicherten schutzwürdigen Baugebiete maßgeblich sind. So wurde bereits in abgeschlossenen Genehmigungsverfahren für das Unternehmen der Bebauung im direkten Umfeld eine Schutzwürdigkeit als Mischgebiet, für das Gebäude Grafschaftstraße 16 entsprechend einem Allgemeinen Wohngebiet zugesprochen. Das Gebäude Grafschaftstraße 16 befindet sich in einer Entfernung von lediglich 175 m vom Betrieb, der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 143 in einer Entfernung von 300 m.

In einer schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Kernmacherei wird dargestellt, dass an näher gelegenen Immissionsorten (z. B. Grafschaftstraße) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm mit bis zu 16 dB(A) deutlich unterschritten werden. Aufgrund dieser deutlichen Unterschreitungen der Immissionsrichtwerte ist damit zu rechnen, dass auch mit der Vorbelastung des bestehenden Betriebs die Immissionsrichtwerte im Umfeld des Plangebiets eingehalten werden.

Um diese Aussage aus dem Gutachten zu verifizieren und die Auswirkungen für die Gewerbelärmsituation noch genauer bewerten zu können, wurden mehrfach schalltechnische Messungen innerhalb des Plangebiets durchgeführt, wonach eine deutliche Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zu erwarten ist. Die letzten Messungen fanden vom 18.01.2019 bis zum 20.02.2019. Dieser Zeitraum wurde mit der Firma Georg Fischer bzw. Fondium abgestimmt, um eine Betrachtung des Worst-Case (Betrieb unter Volllast) in Bezug auf die auftretenden Gewerbelärmimmissionen zu erlangen. Zudem wurden die Messungen in dem Bestandsgebäude an der Feldstraße (zukünftig Mischgebiet) diesmal auf Höhe des 3. OG durchgeführt, wo in der Regel mit höheren Immissionen zu rechnen ist.

Im Ergebnis konnte (erneut) festgestellt werden, dass der Richtwert im Tageszeitraum von 55 dB(A) für Allgemeine Wohngebiete auch ohne Korrekturen (Messposition, Fremdgeräusche) eingehalten wird. Der Mittelungspegel für die Nachtstunden schwankt zwischen 40 dB(A) und 45 dB(A). Nach Abzug eines Korrekturwertes von 2 dB(A) aufgrund der Messposition vor den Dachflächen sowie dem Herausrechnen von Fremdgeräuschen ist hier mit einem Einhalten der Richtwerte nach TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete zu rechnen. Für das im südlichen Plangebiet festgesetzte Mischgebiet werden somit ohnehin die 5 dB(A) höheren Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts eingehalten.

Gerüche

Für die Fondium Mettmann GmbH existieren eine Reihe von Geruchsgutachten basierend auf Rasterbegehungen aus den Jahren 2009 und 2010 sowie aktuelleren Ausbreitungsberechnungen. Im Ergebnis wurde eine Geruchshäufigkeit im Bereich des Plangebietes von unter 3 % festgestellt. Damit wird der Richtwert der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) von 10 % deutlich unterschritten.

Im Rahmen einer weiteren Rasterbegehung im Zeitraum vom 07.02.2018 bis zum 10.08.2018 durch die Aneco Institut für Umweltschutz GmbH & Co. wurde die Geruchsbelastung im Umfeld des Firmenstandortes erneut überprüft. Diese Überprüfung wurde unabhängig vom hiesigen B-Plan-Verfahren im Auftrag der Fondium Mettmann GmbH durchgeführt. Sie ist Bestandteil der Auflagen eines Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Düsseldorf für die Änderung der Eisengießerei insbesondere durch Erweiterung der Kernmacherei.

Für Die Festlegung des Untersuchungsgebietes für diese Rasterbegehung wurde zunächst als potenziell betroffener Raum ein Radius von 600 m um den Betrieb der Fondium Mettmann GmbH betrachtet. Innerhalb dieses Bereiches wurden für die einzelnen Beurteilungsflächen die prognostizierten Geruchshäufigkeiten aus den vorliegenden Ausbreitungsberechnungen betrachtet. Auf dieser Grundlage erfolgte die Auswahl von 23 Beurteilungsflächen und 48 Messpunkten.

Der Geltungsgebiet des Bebauungsplans „Georg-Fischer-Straße“ wurde in diese Begehung bewusst nicht einbezogen, da hier aufgrund der Ausbreitungsberechnungen keine relevanten Ergebnisse zu erwarten waren. Auch die Auswertung dieser Rasterbegehung lassen den Schluss zu, dass mit einer Überschreitung der Richtwerte der GIRL hinsichtlich der Gerüche durch die Fondium Mettmann GmbH nicht zu rechnen ist.

Luft

In Bezug auf mögliche Belastungen durch Luftschadstoffe kann den vorliegenden Untersuchungen entnommen werden, dass die vorgegebenen Grenzwerte der TA Luft innerhalb des Plangebiets deutlich unterschritten werden und somit eingehalten sind. Den Untersuchungen kann entnommen werden, dass auch an den deutlich näher am Betriebsgelände gelegenen Immissionsorten (z. B. Grafenschaftstraße) die Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete eingehalten werden können.

Fazit

Zusammenfassend kann anhand der vorhandenen Gutachtenergebnisse festgestellt werden, dass die angestrebte wohnbauliche Entwicklung keine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des bestehenden Betriebs der Fondium Mettmann GmbH verursacht. Die relevanten Grenz- und Richtwerte können eingehalten werden. Das Plangebiet ist bereits im Bestand als Wohngebiet einzustufen. Zwischen Plangebiet und Betriebsgelände befinden sich zudem noch weitere Wohngebiete, welche im Falle weiterer Entwicklungen der Fondium Mettmann GmbH bereits berücksichtigt werden müssen. Insofern ist planerisch vertretbar, für das geplante Baugebiet, die erforderlichen Abstände gemäß Abstandserlass NRW zu unterschreiten.

Der Ermittlung und zutreffenden Bewertung der abwägungsbeachtlichen Belange nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7 BauGB wurde somit Rechnung getragen. Die maßgeblichen Ergebnisse der Untersuchungen sind vollständig in den Umweltbericht eingeflossen.

- zu 8 Der Schutzanspruch für Wohngebäude gemäß den einschlägigen Regelwerken TA Luft und TA Lärm ist unabhängig vom jeweiligen Baujahr der Häuser. Dementsprechend ergibt sich für die geplanten Bauten im Plangebiet kein höherer Schutzanspruch als für die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld. Ebenso ist es für den Schutzanspruch unerheblich, ob die jeweiligen Bauten vor Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsverordnungen errichtet wurden.

Für die in unmittelbarer Nachbarschaft des Gewerbebetriebes gelegene vorhandene Wohnbebauung sind bei möglichen Betriebserweiterungen die jeweiligen Regelwerke uneingeschränkt anzuwenden.

Es wird nicht verkannt, dass in bestimmten Fällen höhere Schall- und Geruchsmissionen auf weiter entfernt liegenden Grundstücken festgestellt werden können als im näheren Umfeld der Emissionsquelle. Die vorgenommenen Untersuchungen im Plangebiet und der Umgebung

konnten jedoch keinen entsprechenden Nachweis liefern. Ebenso ist aufgrund der vorhandenen Topografie und der klimatischen Bedingungen die Annahme einer höheren Luftschadstoffbelastung im Plangebiet gegenüber dem unmittelbaren Umfeld des Gewerbebetriebes nicht nachvollziehbar. Ganz im Gegenteil: Im Plangebiet ist tendenziell mit einer geringeren Immissionsbelastung als an anderen Standorten in der Umgebung des Betriebes zu rechnen. Hierzu tragen sowohl die Lage des Plangebietes nordwestlich des Betriebsstandortes in Verbindung mit den hier vorherrschenden Westwinden als auch die topografisch gegenüber dem Plangebiet höhere Lage der Fondium Mettmann GmbH bei.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden umfassende Untersuchungen zu den vorhandenen Immissionen aufgrund von Lärm, Luftverunreinigungen und Gerüchen vorgenommen. Ebenso wurden vorhandene Gutachten und die Genehmigungen ausgewertet. Betrachtet wurde hierbei jeweils die Gesamtanlage der Firma Georg Fischer bzw. Fondium (siehe Nr. 7). Insbesondere in Bezug auf die Ermittlungen der vorhandenen Lärmbelastungen wurden die Messzeiträume in Abstimmung mit der Fondium Mettmann GmbH (ehem. Georg Fischer) festgelegt, um eine Betrachtung des Worst-Case (Betrieb unter Vollast) in Bezug auf die auftretenden Gewerbelärmimmissionen zu erlangen.

Das vorliegende Gutachten des Büros Peutz Consult wurde angesichts der hierin enthaltenen Aussagen zu Luftschadstoffen und Geruchsmissionen in „immissionsschutzrechtliches Gutachten“ umbenannt. Dadurch wird bereits im Titel deutlich, dass das Gutachten nicht nur Aussagen zu Lärmmissionen trifft.

- zu 9 Die vorgesehenen Erweiterungen bzw. Änderung des Betriebes sind auch weiterhin zulässig, wenn zukommende Vorhaben den bestehenden Konflikt nicht verschlechtern. Die Genehmigungslage für das Unternehmen der Fondium Mettmann GmbH ändert sich nicht durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 – unabhängige von einer etwaig kurzfristig anstehenden Novellierung der TA Luft. Ebenso sind für eine ggf. künftige Einordnung nach Seveso III-Richtlinie ungeachtet des hiesigen B-Plan-Vorhabens, die Gebäude in der unmittelbaren Nachbarschaft maßgeblich.

Bei der beabsichtigten Errichtung einer Werkhalle für eine katholische Tauchlackierung und der geplanten Änderung der Zufahrt zur Betriebseinheit "Versand/Magazin" handelt es sich um untergeordnete Vorhaben, die zu keinen wesentlichen Veränderungen des Bestandes führen.

Auszug aus NRW Abstandserlass:

Der Bestandsschutz lässt daher grundsätzlich auch Anpassungsinvestitionen zu, die nicht zu einer erheblichen Veränderung oder Vergrößerung der baulichen Anlage führen. Unter dem Gesichtspunkt von Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener Betriebe können darüber hinaus neue bauliche Anlagen zugelassen werden, wenn sonst andere, ihrerseits bestandsgeschützte Anlagen nicht mehr funktionsgerecht

verwendet werden können. Zwischen dem vorhandenen Bestand und dem neuen Vorhaben muss demnach ein untrennbarer Zusammenhang bestehen. Das hinzukommende Vorhaben darf einen bestehenden Konflikt nicht verschlechtern (Verbesserungsgebot/Verschlechterungsverbot). Der Bestandsschutz gestattet nur untergeordnete Vorhaben, nicht jedoch wesentliche Veränderungen des Bestandes.

Ungeachtet dessen haben auch Vorhaben, die über den Bestandsschutz erfasst werden, auch heute schon die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Es ist nicht erkennbar, warum der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan daran etwas ändern sollte.

Hinsichtlich der Novellierung der TA Luft ist auszuführen, dass diese die Aufnahme der Anforderungen der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) vorsieht. Die Einhaltung der Anforderungen der GIRL konnte durch das immissionsschutzrechtliche Gutachten bereits nachgewiesen werden. Auch bei einer Berücksichtigung der Novellierung der TA Luft ergäbe sich somit keine Veränderung hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung.

zu 10 Der Anregung wird nicht gefolgt.

siehe obige Ausführungen

zu 11 Der Anregung wird nicht gefolgt.

Durch die Planung ergibt sich keine Verschärfung der Konfliktsituation (siehe bisherige Ausführungen). Durch die Planung wird ein Beitrag zur Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum geschaffen. Die im Rahmen des Vorhabens vorgenommene Verdichtung ist dementsprechend als günstige Alternative zur Erschließung neuer Wohnbauflächen im Außenbereich zu betrachten. Insbesondere angesichts der unmittelbaren Nähe zum S-Bahn-Station und zur Mettmanner Innenstadt bietet die Fläche ein großes Potenzial für eine Weiterführung und Fortentwicklung der wohnbaulichen Nutzung. Das Verfahren wird daher weiterverfolgt.

Dem Antrag auf Aufgabe des Planverfahrens kann daher nicht entsprochen werden.

zu 12 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung berücksichtigt.